

Antrag **der Fraktion der SPD**

Fortentwicklung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Das 1974 in Kraft getretene Bundespersonalvertretungsgesetz brachte gegenüber dem bis dahin geltenden Rechtszustand erhebliche Fortschritte: mehr Mitbestimmungs- und sonstige Beteiligungsrechte sowie verbesserte Arbeitsmöglichkeiten der Personalräte. Die Arbeit mit dem Bundespersonalvertretungsgesetz hat andererseits gezeigt, daß es auch Lücken und Mängel aufweist, die eine Novellierung des Gesetzes dringend erfordern.

Das Personalvertretungsrecht ist wie das Betriebsverfassungsrecht umfassend fortzuentwickeln.

Insbesondere werden die fortschreitenden Rationalisierungsbestrebungen auch im Bereich des öffentlichen Dienstes, die verstärkte Einführung und Anwendung neuer Techniken einschließlich der Personaldatenverarbeitung nur unzureichend durch die bisherigen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte erfaßt. Eine gesetzliche Regelung zur Erweiterung der Mitbestimmungsrechte der Personalräte besonders in diesen Bereichen ist daher vorzuziehen. Dem trägt der Gesetzentwurf der SPD-Bundestagsfraktion zum „Ausbau und zur Sicherung der betrieblichen Mitbestimmung im öffentlichen Dienst“ (Drucksache 10/4689), der in dieser Wahlperiode erneut im Deutschen Bundestag eingebracht wird, Rechnung.

Darüber hinaus ist eine Fortentwicklung des Personalvertretungsrechts nach folgenden Grundsätzen erforderlich:

- Die Entscheidungskompetenz der Einigungsstelle ist zu erweitern und zu stärken.
- Die Arbeitsgrundlagen und die Rechtsstellung der Personalvertretung und Jugendvertretung sind zu verbessern.
- Lücken in der Mitbestimmung und Mitwirkung der Personalvertretung und Jugendvertretung sind zu schließen.
- Die gewerkschaftliche Unterstützungs- und Beratungsfunktion sowie die gewerkschaftliche Betätigungsfreiheit der Mitglieder von Personalvertretungen sind stärker anzuerkennen.

- Die Berufs- und Zeitsoldaten sind grundsätzlich in den Geltungsbereich des Bundespersonalvertretungsgesetzes einzu-beziehen.
- Es ist sicherzustellen, daß die Geschlechter entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis im Personalrat vertreten sind.
Angelegenheiten gleichberechtigungspolitischer Art, z. B. Maßnahmen zur Förderung weiblicher Beschäftigter, gehören zu den Aufgaben des Personalrats und sind mitbestimmungspflichtig, wenn sie vom Arbeitgeber vorgeschlagen werden.
- Gruppenprinzip und Minderheitenregelungen sind daraufhin zu überprüfen, inwieweit einzelne Vorschriften weiterhin zweckmäßig und angemessen sind.
- Die Rahmenbestimmungen der Länder sind an ein weiterentwickeltes Bundespersonalvertretungsgesetz anzupassen.

Die Bundesregierung wird gebeten, bis zum 1. Juni 1988 einen Bericht über die Erfahrungen mit dem Bundespersonalvertretungsgesetz seit 1977 sowie Vorschläge zur Fortentwicklung des Personalvertretungsrechts vorzulegen, die die genannten Forderungen und die gewerkschaftlichen Forderungen berücksichtigen.

Bonn, den 2. Dezember 1987

Dr. Vogel und Fraktion